

II-11597 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

No.429/A
Präs.: 27. JUNI 1990
.....

A N T R A G

der Abgeordneten Dr. Partik-Pablé, Haigermoser
betreffend ein Bundesgesetz vom ... 1990, mit dem das
Fremdenpolizeigesetz 1954 geändert wird.

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom ... 1990, mit dem das Fremdenpolizeigesetz
1954 geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz betreffend die Ausübung der Fremdenpolizei
(Fremdenpolizeigesetz), BGBl. Nr. 75/1954, zuletzt geändert
durch das BGBl. Nr. 190/1990, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 wird im letzten Satz nach dem Wort "Besitz"
die Wortfolge "sowie den redlichen Erwerb" eingefügt.
2. § 3 Abs. 2 Z. 7 hat folgenden Wortlaut:
"7. den Besitz und redlichen Erwerb der Mittel zu seinem
Unterhalt nicht nachzuweisen vermag."

Begründung:

Leider muß im Zuge der erfreulichen Öffnung unserer Nachbarstaaten zunehmend festgestellt werden, daß ein bestimmter Prozentsatz der einreisenden Touristen strafbare Handlungen begeht. So hat insbesondere die Zahl der von Ausländern begangenen Vermögensdelikte rapide zugenommen und die Exekutive mit großen Problemen konfrontiert.

Vor diesem Hintergrund bieten die geltenden Bestimmungen des Fremdenpolizeigesetzes keine ausreichende Handhabe, den weiteren Anstieg dieser Form der Kriminalität auch wirksam zu bekämpfen. Der gegenständliche Antrag bezweckt daher, einerseits die Kontrollmöglichkeiten im Rahmen der Auskunftspflicht zu erweitern und andererseits die Verhängung von Aufenthaltsverboten zu ermöglichen, wenn Fremde den redlichen Erwerb der Mittel zum Unterhalt nicht nachweisen können. Eine entsprechende Regelung war bereits bis zum Inkrafttreten der Fremdenpolizeigesetzesnovelle 1987 rechtswirksam.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die Erste Lesung dem Ausschuß für innere Angelegenheiten zuzuweisen.